

Satzung der Gemeinde Hoisdorf über die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. S-H. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf vom 26.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schüler der Gemeinde Hoisdorf, die weiterführende Schulen besuchen, können gemäß der Satzung des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) an der Schülerbeförderung teilnehmen, wenn der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung und der nächstgelegene Schule im Geltungsbereich des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in einfacher Entfernung größer als 4 km ist.
- (2) Mit dieser Satzung ermöglicht die Gemeinde Hoisdorf Schülern mit Hauptwohnsitz in Hoisdorf, die die Jahrgangsstufen 5 bis 10 einer weiterführenden Schule des Schulverbandes Großhansdorf besuchen und nicht von der in Absatz 1 genannten Satzung erfasst sind, eine Erstattung der Fahrkosten, die im Zeitraum vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres anfallen.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck erstattet die Gemeinde Hoisdorf auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kosten in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kosten, maximal bis zur Höhe der Schüler-Monatskarte, Hauptkarte Kreis, für Geschwister maximal bis zur Höhe der Schüler-Monatskarte, Nebenkarte Geschwister Kreis, die zur entsprechenden Benutzung der Beförderungsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes berechtigen.
- (2) Die Kosten der Schülerfahrkarte werden nur für den Zeitraum vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres erstattet.
- (3) Die Erstattung ist unter Beifügen der jeweiligen Monatsfahrkarte beim Amt Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums zu beantragen.

§ 3
Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Satzung gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoisdorf,

Dieter Schippmann
(Bürgermeister)